STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Drucksache Nr.: 001/2022

Dezernat IV
Federführend: Stadtplanung
Anlagen: 1
Az.: wef 220

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	13.01.2022	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	20.01.2022	Ö	zur Beschlussfassung

Soziale Stadt Neustadt-Böbig, Beschluss über die Richtlinie zum Aktionsfonds

Antrag:

Der Stadt beschließt die Richtlinie der Stadt Neustadt an der Weinstraße zur Verwendung und Vergabe des Aktionsfonds im Rahmen des Städtebauförderprogramms ‚Soziale Stadt Neustadt Böbig'.

Begründung:

Zur stärkeren Mitwirkung und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Akteurinnen und Akteure bei der Entwicklung des Stadtteils, kann die Gemeinde in Fördergebieten der städtebaulichen Erneuerung einen Fonds einrichten. Über die Verwendung der Mittel entscheidet ein lokales Gremium. Eine Förderung durch den Aktionsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Gemäß der vom Stadtrat am 13.07.2021 zusammen mit dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept beschlossenen Kosten- und Finanzierungsübersicht sollen Projekte mit einem Betrag von jährlich maximal 15.000 € (brutto) finanziert werden.

Ein solcher Fonds ermöglicht durch eine schnelle Entscheidung über die Mittelvergabe die unbürokratische Umsetzung kleiner in sich abgeschlossener Projekte und Maßnahmen, die sozial-integrativ und öffentlichkeitswirksam sind sowie zur Aktivierung der Öffentlichkeit beitragen.

Zahlreiche positive Erfahrungen – auch aus dem Soziale Stadt Projekt Branchweiler - zeigen nicht nur den Nutzen eines solchen Aktionsfonds, sondern auch ein weites Spektrum von denkbaren Maßnahmen: z.B. Feiern eines Stadtteilfestes, die Durchführung von Kursen, Baumpflanzaktionen, Ausstattungsgegenstände im öffentlichen Raum (z.B. Sitzgelegenheiten) oder die Entmüllung des Wohnumfeldes. In der Regel handelt es sich um kleinteilige Projekte, die im regulären Förderkonzept nicht hinreichend berücksichtigt werden oder nach der Verwaltungsvorschrift zur städtebaulichen Erneuerung (VV StBauE) nicht förderfähig sind, jedoch von den Bewohnern und lokalen Akteuren als wichtig eingestuft werden.

In der Richtlinie (Anlage 1) legt die Stadt Neustadt an der Weinstraße die Zielsetzung sowie die Förderkriterien fest. Daneben werden auch Vorgaben zur Antragstellung, Bewilligung, Vergabe und Auszahlung der Mittel gemacht.

Die Richtline soll – vorbehaltlich der Zustimmung durch den Fördermittelgeber – im Stadtrat beschlossen werden.

Über die Richtlinie wurde im Vorfeld zu dieser formellen Beschlussfassung bereits am 02.12.2021 durch die Abteilung 450 in der gemeinsamen Sitzung des Ausschuss für Soziales und Senioren und dem Jugendhilfeausschuss informiert.

Neustadt an der Weinstraße, 17.12.2021

Oberbürgermeister